

Öffentliche Bekanntmachung

20.8.2013 | Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 89 Bereich „Limbourgs Hof“

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist nicht genehmigungspflichtig. Der Bürgermeister der Stadt Bitburg hat die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung am 12.08.2013 ausgefertigt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich in der westlichen Bitburger Innenstadt. Der Geltungsbereich dieser Satzung wird im Nordosten umgrenzt von der Straße „Rautenberg“, im Südosten von der Neuerburger Straße und im Südwesten von der Straße „Limbourgs Hof“. Diese Satzung beinhaltet die Flurstücke 313/28, 313/29 und 313/30 Flur 10, Gemarkung Bitburg.

Der abgegrenzte Geltungsbereich der Satzung ist in dem nicht maßstäblichen Lageplan dargestellt.

Die parzellenscharfe Umgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung kann der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage entnommen werden.

Der Beschluss der ersten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 89 Bereich „Limbourgs Hof“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Bitburg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die erste Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 89 Bereich „Limbourgs Hof“, bestehend aus der Planzeichnung M. 1:500, den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Anlage, wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Bitburg, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt dieses Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bitburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

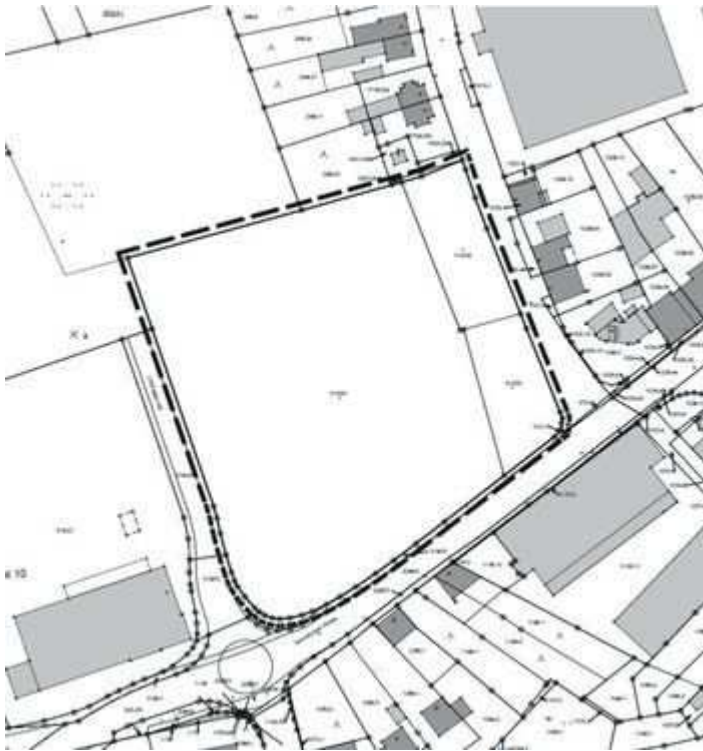
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bitburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die erste Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 89 Bereich „Limbourgs Hof“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 89 Bereich „Limbourgs Hof“ treten insoweit außer Kraft.

Stadtverwaltung Bitburg
Bitburg, 14.08.2013

Joachim Kandels, Bürgermeister



Lageplan

[zurück](#) /
[drucken](#) /
[nach oben](#)